

Stimmberchtigte in der Klassenpflegschaft

Beitrag von „emma28“ vom 11. November 2011 15:44

Wir hatten mal einen ähnlichen Fall an der Schule. Da hieß es, die Person darf am Elternabend teilnehmen, ist aber nicht stimmberchtigt. Stimmberchtigt wäre sie nur, wenn ihr das Sorgerecht dauerhaft von einem Vormundschaftsgericht o.ä. übertragen worden sei. Am Elternabend ginge es ja um langfristige Entscheidungen. Also können auch andere Eltern der Person kein Stimmrecht übertragen.

Geht es nur um die Information über die Leistungen/das Verhalten des Kindes in einem Elterngespräch, dann reicht die schriftliche Vollmacht des Erziehungsberechtigten aus, da es sich um eine kurzfristige "Vertretung" handelt.